



# GESCHÄFTSORDNUNG

## für den Fortbildungsausschuss

### § 1

#### Fortbildungsausschuss (FBA)

1. Der FBA besteht aus einer/einem direkt von der Kammerversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden und acht weiteren Kammermitgliedern.
2. Der FBA wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
3. Der FBA tagt mindestens einmal im Jahr nach mindestens vierwöchiger Einladungsfrist.
4. Der FBA ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
5. Der FBA beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (§ 10 Abs. 4 Hauptsatzung).
6. Der FBA kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen, diese sind nicht stimmberechtigt.
7. Die/der Leiter/in der Fortbildungsabteilung nimmt an den Sitzungen des FBA und seiner Unterausschüsse beratend teil.
8. Über jede Sitzung des FBA ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand der Ärztekammer zur Kenntnis gegeben wird.

### § 2

#### Aufgaben der/des Vorsitzenden des FBA

1. Die/der Vorsitzende vertritt die Interessen der Ärztekammer Schleswig-Holstein in allen Fortbildungsbelangen im Einvernehmen mit dem Vorstand.
2. Eine Abstimmung mit dem Vorstand der Ärztekammer erfolgt durch Teilnahme der/des Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten.
3. Die/der Vorsitzende stellt der Kammerversammlung einmal jährlich das inhaltliche und organisatorische Gesamtkonzept des Bereiches ärztliche Fortbildung zur Beschlussfassung vor.

### § 3

#### Aufgaben des FBA

1. Beratung des Vorstandes und der Kammerversammlung in allen Fragen ärztlicher Fortbildung.
2. Kontinuierlicher Austausch mit den Kreisausschüssen und Fortbildungsbeauftragten in allen Fragen ärztlicher Fortbildung.
3. Erstellung eines Fortbildungsprogrammes für die jeweils anstehende Veranstaltungsperiode inklusive der Benennung von ReferentInnen und Festlegung der Gebühren im Rahmen der Gebührenordnung.
4. Entwicklung von Fort- und Weiterbildungsseminaren gemäß den entsprechenden Curricula.
5. Weiterentwicklung didaktischer Konzepte unter Nutzbarmachung von Kritikpunkten und Anregungen aus der Ärzteschaft.
6. Festlegung der Bewertungs- und Anerkennungskriterien für Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Fortbildungspunktesystematik sowie die Erstellung von Beschlussempfehlungen bei Widersprüchen.
7. Weiterentwicklung des entsprechenden Abschnitts der Gebührenordnung der Ärztekammer in Absprache mit der/dem hautamtlichen Leiter/in der Fortbildungsabteilung, der kaufmännischen Geschäftsführung und dem Finanzausschuss.

### § 4

#### Unterausschüsse

1. Der FBA bildet einen geschäftsführenden Ausschuss, der aus der/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des FBA besteht.
2. Der geschäftsführende Ausschuss berät und beschließt mit einfacher Mehrheit über nicht aufschiebbare Angelegenheiten der ärztlichen Fortbildung zwischen den Sitzungen des FBA.

3. Der FBA kann zu speziellen Fragen der ärztlichen Fortbildung unter zeitlicher und inhaltlicher Zielsetzung Arbeitsgruppen einsetzen.

## **§ 5**

### **Akademie**

1. Die Akademie gem. Hauptsatzung ist Bestandteil der Fortbildungsabteilung der Ärztekammer Schleswig-Holstein.
2. Die/der Leiter/in der Fortbildungsabteilung führt in Abstimmung mit dem FBA das operative Tagesgeschäft.
3. Das Team des Bereichs ärztliche Fortbildung unterstützt den FBA in all seinen Aufgaben.
4. Die Akademie kann zu speziellen aktuellen Fragestellungen kurzfristig Veranstaltungen in das Programm nehmen.
5. Die Akademie fördert regionale ärztliche Fortbildungsveranstaltungen in Schleswig-Holstein.
6. Die Akademie kann auch Veranstaltungen für Angehörige anderer medizinischer Berufe durchführen.